



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 4. Dezember 2019**

18.	Gesundheitswesen	257
18.04.50.	Hauspflege, Haushilfe, Stundehilfe, Mahlzeitendienst	
18.05.00.	Beiträge, Finanzielles	
	Entlastungsdienst Schweiz – Kanton Zürich	
	Gesuch Pro-Kopf-Beitrag 2019 bzw. jährlich wiederkehrender Gemeindebeitrag, Genehmigung und Bewilligung Nachtragskredit	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Hinter dem Namen «Entlastungsdienst Schweiz – Kanton Zürich» steht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Zürich-Oerlikon. Auf Grund der Gemeinnützigkeit ist er vom Kanton Zürich steuerbefreit. Für die Erbringung der Dienstleistungen erhält er Beiträge vom Bund (Bundesamt für Sozialversicherungen via Pro Infirmis) und vom Kanton Zürich. Der Verein wurde 1984 von Angehörigen gegründet und fördert die Entlastung und Unterstützung von Familien, betreuenden Angehörigen und Menschen mit Beeinträchtigungen. Dem Verein können Familien, interessierte Einzelpersonen sowie Kollektivmitglieder (Firmen, Institutionen etc.) beitreten, welche den Entlastungsdienst Schweiz – Kanton Zürich gerne unterstützen möchten.

Der Verein «Entlastungsdienst Schweiz – Kanton Zürich» übernimmt die vorübergehende Betreuung von Menschen mit Betreuungsbedarf. So können die Angehörigen einen Teil der Verantwortung vorübergehend abgeben und den gewonnenen Freiraum für ihre Bedürfnisse nutzen. Die Art und Häufigkeit der Entlastung kann individuell festgelegt werden: stunden-, tagesweise, an Wochenenden oder in den Ferien. Auch eine kurzfristige Betreuung zur Überbrückung eines Engpasses oder aufgrund von Überlastung ist möglich. Vertrauen und Kontinuität werden gross geschrieben, die zu betreuende Person wird immer von der gleichen, sorgfältig ausgewählten Person betreut. Die Betreuerinnen und Betreuer wohnen oft in der Nähe der zu betreuenden Person. Sie sind im Stundenlohn und zu fairen Bedingungen angestellt und erhalten Unterstützung durch die regionale Koordinationsstelle.

Die Kernkompetenz liegt in der Betreuung von Kindern, Erwachsenen und Senioren mit einer Behinderung, psychischer oder körperlicher Einschränkung, Demenzerkrankung sowie die Hilfestellung nach einem Spital- oder Rehabilitationsaufenthalt. Pflegerische und medizinische Aufgaben werden nicht ausgeführt. Hier wird eng mit der örtlichen Spitex oder ähnlichen Anbietern zusammengearbeitet. Sämtliche Tätigkeiten werden stellvertretend für betreuende Angehörige ausgeführt. Ebenso können sich Menschen mit einer Beeinträchtigung auch direkt melden, wenn sie selbst Unterstützung benötigen. Um die Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können, wird eine Mitgliedschaft im Verein vorausgesetzt.

Unterstützungsgesuch 2019 an Gemeinde Fällanden

Im Gegensatz zu privaten Spitexorganisationen ist der Entlastungsdienst eine Non-Profit-Organisation (NPO) und bietet bezahlbare Tarife an. Damit er diese Entlastung auch zukünftig anbieten kann, ist er auf kommunale Beiträge angewiesen. Er nennt vier Gründe, einen kommunalen Unterstützungsbeitrag zu sprechen: Kostenersparnis durch präventive Wirkung; individuelle Angebote für Menschen mit Demenz; mehr Unterstützung für pflegende Angehörige; demografische Alterung und Fachkräftemangel. Im Jahr 2018 wurden von verschiedenen Gemeinden im Kanton Zürich Beiträge von insgesamt Fr. 43'000.– entrichtet, wobei die Höhe des entrichteten Pro-Kopf-Beitrags pro Gemeinde sehr unterschiedlich ausfällt.

Mit Brief vom 16. August 2019 stellt die Geschäftsstelle des Entlastungsdienstes Kantons Zürich ein Gesuch an die Gemeinde Fällanden für einen Pro-Kopf-Beitrag 2019. Dieser beläuft sich auf Fr. 3'027.85. Er berechnet sich auf Basis der Einwohnerzahl von 8'651 Einwohner/innen (Statistisches Amt Zürich per 31.12.2018) und beträgt pro Kopf Fr. 0.35.

Gemäss Auskunft der Geschäftsführerin werden zurzeit in Fällanden drei Familien mit einer IV-Berechtigung betreut. Diese Einsätze generieren seit einem Jahr ungedeckte Kosten von Fr. 8'640.–, da IV-Kundinnen und -Kunden ein reduzierter Betrag in Rechnung gestellt wird (Fr. 27.– anstatt Fr. 63.– pro Stunde).

Der Betrag von Fr. 3'027.85 ist im Budget 2019 nicht eingestellt, weshalb die Kosten als Nachtragskredit zu bewilligen sind.

Zukünftige Unterstützung des kantonalen Entlastungsdienstes durch die Gemeinde Fällanden

Basierend auf den vier erwähnten Gründen für einen kommunalen Unterstützungsbeitrag wird beantragt, den kantonalen Entlastungsdienst auch in Zukunft jährlich, auf der Basis von Fr. 0.35 pro Kopf, zu unterstützen. Wie im Gesuch beschrieben, wird der Betreuungsbedarf von an Demenz betroffenen Menschen steigen. Der jährliche Beitrag von Fr. 0.35 pro Einwohner/in per 31.12. des Vorjahrs wird künftig als feste Ausgabe in den kommenden Budgets eingestellt. Da auch im nächsten Jahr kein entsprechender Betrag budgetiert wurde, muss der Beitrag für das Jahr 2020 ebenfalls als Nachtragskredit bewilligt werden.

Rechtliches

Ausgabenkompetenz über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben

Gestützt auf Artikel 26 lit. d der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr, zuständig. Die finanzielle Kompetenz liegt demnach beim Gemeinderat.

Nachtragskredit

Der Nachtragskreditrahmen in der Höhe von Fr. 100'000.– für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben ist mit den vorliegenden Kreditbewilligungen von je Fr. 3'027.85 für die Jahre 2019 und 2020 nicht ausgeschöpft (vgl. separate Nachtragskreditkontrollen 2019 und 2020).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gemeinde Fällanden unterstützt den Entlastungsdienst Kanton Zürich mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 0.35 pro Einwohner/in der Gemeinde. Die Festlegung der Einwohnerzahl entspricht der Erhebung des Statistischen Amtes Kanton Zürich, jeweils per 31. Dezember des Vorjahrs. Der entsprechende Betrag wird jeweils zulasten der Erfolgsrechnung, Koa 363600 Beitrag an private Organisationen ohne Erwerbszwecke, Kst 4021 Ambulante Krankenpflege ohne Leistungsvereinbarung, budgetiert und verbucht.
2. Für die Jahre 2019 und 2020 werden Nachtragskredite von je Fr. 3'027.85 zulasten der jeweiligen Erfolgsrechnung, Koa 3636000 Beitrag an private Organisationen ohne Erwerbszwecke, Kst 4021 Ambulante Krankenpflege ohne Leistungsvereinbarung, bewilligt.
3. Die Leiterin Alterszentrum und Gesundheit wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - Vorsteherin Ressort Gesellschaft, per Extranet
 - Leiterin Alterszentrum und Gesundheit, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Finanzen; zur Nachführung der Nachtragskreditkontrollen 2019 und 2020, per E-Mail
 - Geschäftskontrolle
 - 18.05.00.

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 6. Dezember 2019